
S 14 KA 126/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vertragsarzt Honorarkürzung wegen übermäßiger Ausdehnung der Kassenpraxis durch Beschäftigung eines Assistenten keine vorherige Aufhebung oder Widerruf der Genehmigung sachlich-rechnerische Richtigstellung durch Kassenärztliche Vereinigung
Leitsätze	Eine Honorarkürzung wegen übermäßiger Ausdehnung der Kassenpraxis mit Hilfe der Beschäftigung eines Assistenten setzt nicht voraus dass zuvor die Genehmigung seiner Beschäftigung aufgehoben bzw widerrufen worden ist.
Normenkette	SGB V § 82 Abs 1 SGB V § 85 Abs 4 SGB V § 85 Abs 4b S 7 F: 1998-12-19 SGB V § 98 Abs 2 Nr 13 Ärzte-ZV § 32 Abs 2 S 2 F: 1992-12-21 Ärzte-ZV § 32 Abs 2 S 4 F: 1992-12-21 Ärzte-ZV § 32 Abs 3 F: 1988-12-20 BMV-Ä § 45 Abs 2 S 1 F: 2000-07-01 EKV-Ä § 34 Abs 4 S 1 F: 2000-07-01 EKV-Ä § 34 Abs 4 S 2 F: 2000-07-01

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KA 126/01
Datum	06.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	28.09.2005
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 6. November 2003 wird zurückgewiesen. Der Kläger hat der Beklagten ihre außergerichtlichen Kosten für das Klage- und Revisionsverfahren zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig sind Honorarkürzungen wegen der Aufrechterhaltung eines überbergroßen Praxisumfangs mit Hilfe einer Assistentin.

Der Kläger ist als Facharzt für Allgemeinmedizin zur vertragsärztlichen Versorgung im Bezirk der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) zugelassen. Bis zum Quartal III/1998 war er in Gemeinschaftspraxis mit einem weiteren Arzt tätig, danach in Einzelpraxis, aber mit Beschäftigung von Assistenten. Seine Fallzahl betrug, seitdem er eine Einzelpraxis betrieb, zunächst ca. 2.600 (Quartal IV/1998), verringerte sich bis Quartal I/2001 auf ca. 2.250 und anschließend nach einer zwischenzeitlichen Tätigkeit wieder in Gemeinschaftspraxis (Quartale II und III/2001) anschließend zum Quartal IV/2001 auf ca. 2.000 Behandlungsfälle. Für die hier in Rede stehende Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2001 genehmigte ihm die Beklagte die Beschäftigung der Ärztin H. als Weiterbildungsassistentin (Bescheid vom 9. August 2000).

Die Beklagte kürzte die Honoraranforderung des Klägers für die Quartale III/2000 bis I/2001 und IV/2001 durch die hier streitigen Bescheide wegen der Aufrechterhaltung einer überbergroßen Praxis mit Hilfe der Beschäftigung von Assistenten. Dabei gestand sie dem Kläger in Orientierung an einer Vergleichsvereinbarung, die sie mit ihm wegen ua entsprechender Beanstandungen seiner Abrechnungen für die Quartale IV/1998 bis II/2000 geschlossen hatte und in der er sich zu einer Honorarrückzahlung für diese Quartale in Höhe von 320.000 DM verpflichtet hatte, eine Überschreitung der Durchschnittsfallzahl der Fachgruppe um 80 % zu und reduzierte den Kürzungsbetrag, der sich für die diese Fallzahl übersteigenden Fälle ergab, um 20 % (für das Quartal III/2000 um 2.423 Fälle gegenüber durchschnittlich 948 Fällen, um Zubilligung einer zu vergleichenden Fallzahl von 1.706, dementsprechend Kürzung des Honorars von 126.492,39 DM um 32.667,93 DM, dies reduziert um 20 %, verbleibende Kürzung 26.134,34 DM = 13.362,28 EUR, Bescheid vom 8. März 2001 und Widerspruchsbescheid vom 12. Juni 2001; für die Quartale IV/2000, I und IV/2001 Kürzungen um korrigierte Berechnung um 15.216,71 DM (= 7.780,18 EUR), 18.036,47 DM (9.221,90 EUR) und 10.230,66 DM (5.230,85 EUR)). In den Bescheiden ist ausgeführt, die Beschäftigung von Assistenten dürfte nicht der Aufrechterhaltung eines überbergroßen Praxisumfangs dienen. Dieser habe erheblich über dem Durchschnitt der Fachgruppe gelegen. Rechnerisch hätten sich Tagesarbeitszeiten des Klägers von bis zu 20 Stunden ergeben.

Der Kläger hat das Sozialgericht (SG) gegen den Honorarkürzungsbescheid für

das Quartal III/2000 angerufen und später die Klärungsbescheide für die Quartale IV/2000, I und IV/2001 in das Verfahren einbezogen. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 6. November 2003). Zur Begründung ist ausgeführt, die Klage sei zwar zulässig, auch insoweit, als der Kläger sie im Wege der Klageerweiterung auf die weiteren Honorarklärungsbescheide erstreckt habe. Sie sei jedoch unbegründet. Rechtsgrundlage für die (Teil-)Aufhebung der Honorarbescheide seien die Regelungen des § 45 Abs 2 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) und des § 34 Abs 4 Arzt-/Ersatzkassen-Vertrag (EKV-Ä). Diese erfassten alle Unrichtigkeiten von Honorarbescheiden. Die Beschäftigung der Weiterbildungsassistentin habe entgegen § 32 Abs 3 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) der Aufrechterhaltung einer berggroßen Praxis gedient mit mehr als dem zweieinhalbfachen einer durchschnittlichen Fallzahl gedient. Die Genehmigung der Beschäftigung der Assistentin stehe der Beanstandung des Praxisumfangs nicht entgegen, denn die Beklagte habe mit dieser Genehmigung nur die Voraussetzungen für eine Weiterbildung der Assistentin durch den Kläger anerkannt, aber keine Befreiung von Vergütungsbeschränkungen erteilt. Ein Vertrauensschutz sei nicht entstanden. [§ 45](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sei nicht anwendbar.

Mit seiner Revision rügt der Kläger, die Honorareinbehalte der Beklagten seien mit Bundesrecht nicht vereinbar. Eine Honorarklärung könne nicht darauf gestützt werden, dass entgegen § 32 Abs 3 Ärzte-ZV die Beschäftigung der genehmigten Assistentin einem berggroßen Praxisumfang gedient habe. Die Leistungen, die er mit ihrer Hilfe erbracht habe, seien ordnungsgemäß. Die Beklagte habe ihm die Beschäftigung der ganztags tätigen Weiterbildungsassistentin in Kenntnis und damit "wegen" seines bergdurchschnittlichen Praxisumfangs genehmigt. Deren Beschäftigung habe nicht zur Erhaltung seines Fallzahldurchschnitts geführt (deswegen habe auch nicht die Fallzuwachsbeschränkung eingegriffen), vielmehr sei seine Fallzahl schon ab dem Quartal IV/2000 geringfügig (auf ca 2.200 Fälle) und schließlich zum Quartal IV/2001 deutlich (auf ca 2.000 Fälle) gesunken. Er habe seine Assistentin entsprechend den allgemein geltenden Regeln gemäß ihren Fähigkeiten bei der Patientenversorgung und bei der Erbringung vertragsärztlicher Leistungen eingesetzt und sie je nach Behandlungsfall unterschiedlich intensiv beaufsichtigt. Durch den berggroßen Umfang seiner Praxis habe weder er noch die Assistentin in unzulässiger Weise an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen. Die Genehmigung ihrer Beschäftigung sei zudem ein statusbegründender Verwaltungsakt, der selbst dann den Status wirksam verleihe, wenn die Erteilung der Genehmigung rechtswidrig gewesen sei. Dementsprechend dürften Honoraransprüche, die durch die Beschäftigung eines genehmigten Assistenten entstanden seien, nicht angetastet werden, solange die Klärung dessen Genehmigung bestehen lasse. Ein Honorareinbehalt könne nicht mit der Begründung erfolgen, die Voraussetzungen für die Genehmigung hätten nicht vorgelegen. Dies gelte insbesondere dann, wenn wie vorliegend der Kläger der Klärung der berggroße Praxisumfang bekannt gewesen sei. Er habe insoweit weder falsche Angaben gemacht noch Tatsachen verschwiegen. Den Vorwurf eines mit § 32 Abs 3 Ärzte-ZV unvereinbaren Praxisumfangs hätte die Beklagte nur im Genehmigungs- oder Widerrufsverfahren erheben können. Insoweit gelte das

Gleiche wie im Falle der Genehmigung einer Gemeinschaftspraxis. Solange diese Bestand habe, dürfen Honoraransprüche nicht wegen Mängeln bei der Konstituierung der Gemeinschaftspraxis in Zweifel gezogen werden, wie mehrere Landessozialgerichte zu Recht entschieden hätten (Hinweis auf LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. April 2003 – L 10 B 21/02 ER -, und auf LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. August 2002 – L 3 KA 161/02 ER -, [GesR 2002, 21](#), 28). Fehlerhaft sei ferner die Anwendung der Regelungen über sachlich-rechnerische Richtigstellungen. Diese betreffen nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) Fehlansätze einzelner Gebührenordnungspositionen, Abrechnung von Leistungen, die nicht von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst seien, Fälle mangelhafter Leistungsqualität, Leistungen durch nicht genehmigte Assistenten und die Unwirksamkeit genereller Grundlagen der Honorarverteilung. Diesen Konstellationen sei gemeinsam eine Unrichtigkeit des Honorarbescheides. Daran fehle es aber im vorliegenden Fall. Sowohl seine Leistungen als auch diejenigen seiner Assistentin seien ordnungsgemäß erbracht worden. Eine Fehlanwendung des Rechts liege im Übrigen auch deshalb vor, weil ihm Vertrauensschutz erwachsen sei. Die Beklagte habe ihm in Kenntnis seines Praxisumfangs die Beschäftigung der Assistentin genehmigt sowie ohne Honorarkürzungen die Honorarbescheide erteilt und die Honorarzahungen gewährt. Demgegenüber könne sich die Beklagte nicht zumal nicht erstmals in der Revisionsinstanz darauf berufen, der Hinweis auf § 32 Abs 3 Ärzte-ZV stelle eine Nebenbestimmung der Honorarbescheide dar. Dies treffe nicht zu, denn dieser Hinweis sei nur im Rahmen des Bescheides über die Genehmigung der Beschäftigung der Assistentin erfolgt und könne nicht auf die Honorarbescheide bezogen werden.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 6. November 2003 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 8. März 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Juni 2001 sowie die Bescheide vom 24. April 2001, vom 24. Juli 2001 und vom 16. April 2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des SG für rechtmäßig. Sie weist darauf hin, dass sie die Beklagte die Beschäftigung der Weiterbildungsassistentin nicht "wegen" des klägerischen Praxisumfangs genehmigt habe, und dies sei so auch nicht vom SG festgestellt worden. Dem Kläger sei vielmehr bekannt gewesen, dass er mit Hilfe der Beschäftigung von Assistenten keinen übergroßen Praxisumfang aufrecht erhalten dürfe, worauf sie ihn in der Assistentengenehmigung hingewiesen habe und was ihm im Übrigen aus seinen eigenen Kenntnissen durch seine Tätigkeiten in Prüfungs- und Beschwerdeausschüssen bekannt gewesen sei. Die Genehmigung der Assistentin sei ihm allein zur Weiterbildung erteilt worden, nicht aus Gründen der Sicherstellung der Versorgung und/oder zu seiner Entlastung wegen seiner großen Fallzahl. Unzutreffend sei seine Ansicht, § 32 Abs 3 Ärzte-ZV regle Statusfragen. Die Weiterbildungsgenehmigung könne nicht wegen übergroßen Praxisumfangs versagt werden. Ferner sei die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob überhaupt eine Konstellation für eine sachlich-

rechnerische Richtigstellung gegeben sei, ohne weiteres zu bejahen. Diese erfasse nach den Kriterien des BSG auch Â§ 32 Abs 3 Ärzte-ZV. Danach sei ein Verstoß durch Honoraränderung zu ahnden. Die Möglichkeit eines Widerrufs der Genehmigung sei dagegen zweifelhaft und im Vergleich zur Honoraränderung auch unverhältnismäßig.

II

Die (Sprung-)Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Wie das SG im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat, sind die angefochtenen Honoraränderungs- und -rückforderungsbescheide rechtmäßig.

Rechtsgrundlage der Honoraränderungsbescheide sind die Bestimmungen der Bundesmantelverträge über die Berechtigung der Kassen zu sachlich-rechnerischen Richtigstellungen (Â§ 45 Abs 2 Satz 1 BMV-Ä, Â§ 34 Abs 4 Satz 1 und 2 EKV-Ä, jeweils in der seit 1. Juli 2000 geltenden Fassung), die in ihrem Anwendungsbereich die Regelung des [Â§ 45 SGB X](#) verdrängen (stRspr, vgl zB BSG, Urteile vom 31. Oktober 2001, [BSGE 89, 62](#), 65 ff = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 42](#) S 344 ff, vom 26. Juni 2002, zB [B 6 KA 26/01 R](#) â€‹ juris -). Nach diesen für die hier betroffenen Quartale III, IV/2000, I und IV/2001 maßgeblichen und im Primär- und Ersatzkassenbereich im Wesentlichen gleich lautenden Vorschriften hat die Kassen die Aufgabe, die von den Vertragsärzten eingereichten Abrechnungen rechnerisch und gebührenordnungsmäßig zu prüfen und nötigenfalls richtig zu stellen. Dies kann auch im Wege nachgehender Richtigstellung erfolgen, dh dass sie, soweit Honorarbescheide bereits erlassen wurden, diese ganz oder teilweise ändern oder zurücknehmen und ggf neue erlassen kann. Dabei kann die Kassen das Richtigstellungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag einer Krankenkasse durchführen (vgl [BSGE 89, 90](#), 93 f = [SozR 3-2500 Â§ 82 Nr 3](#) S 6 zum vertragsärztlichen Bereich). Die Befugnis zur sachlich-rechnerischen Richtigstellung der Honoraranforderung auf bundesmantelvertraglicher Rechtsgrundlage besteht nicht nur im Falle rechnerischer und gebührenordnungsmäßiger Fehler, sondern erfasst auch Fallgestaltungen, in denen der Vertragsarzt Leistungen unter Verstoß gegen Vorschriften über formale oder inhaltliche Voraussetzungen der Leistungserbringung durchgeführt und abgerechnet hat (vgl zum Ganzen zuletzt Urteil des Senats vom 8. September 2004 â€‹ BSG [SozR 4-2500 Â§ 39 Nr 3](#) RdNr 7, 14 mwN). Dementsprechend hat das BSG in seiner Rechtsprechung das Rechtsinstitut sachlich-rechnerischer Richtigstellung zB bei Abrechnung fachfremder Leistungen oder qualitativ mangelhafter Leistungen durchgreifen lassen, aber auch zB bei Leistungen nicht genehmigter Assistenten und ferner bei Operationsleistungen, die zwar zunächst ambulant-vertragsärztlichen Charakter hatten, dann aber auf Grund einer sich anschließenden Aufnahme in eine sog Tagesklinik der stationären Versorgung zuzurechnen waren (zu den verschiedenen Fallgestaltungen s zB BSG [SozR 4-2500 Â§ 87 Nr 5](#) und [SozR 4-5533 Nr 273 Nr 1](#); [BSGE 84, 247](#) = [SozR 3-2500 Â§ 135 Nr 11](#); [BSGE 93, 170](#) = [SozR 4-2500 Â§ 95 Nr 8](#); BSG USK 94165; BSG [SozR 3-5525 Â§ 32 Nr 1](#); BSG [SozR 4-2500 Â§ 39 Nr 3](#) RdNr 10 ff). In solchen Fällen ist auch kein Raum für einen Vergütungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (vgl BSG [SozR 4-2500 Â§ 39 Nr 3](#) RdNr 14 f; [BSGE 94, 213](#) RdNr 26 = [SozR 4-5570 Â§ 30 Nr 1](#)

RdNr 23).

Die Beklagte hat vorliegend die sachlich-rechnerischen Richtigstellungen zu Recht darauf gestützt, dass der Kläger mit Hilfe seiner Weiterbildungsassistentin Leistungen in einem Umfang erbrachte, der nicht mit den in Â§ 32 Abs 3 Ärzte-ZV (Fassung seit 1989 bis heute unverändert) festgelegten Bedingungen der Leistungserbringung mit Hilfe eines Assistenten vereinbar war. Nach dieser Bestimmung darf die Beschäftigung eines Assistenten nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis und auch nicht der Aufrechterhaltung eines überdurchschnittlichen Praxisumfangs dienen. Sinn und Zweck der Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten bestehen darin, dass diesem praktische Erfahrung und zusätzliche Kenntnisse vermittelt werden, um auch in Zukunft eine möglichst hohe Versorgungsqualität zu gewährleisten. Um dieses Zieles der Qualitätssicherung willen soll mit Â§ 32 Abs 3 Ärzte-ZV verhindert werden, dass Assistenten zur Vergrößerung der Kassenpraxis oder zur Aufrechterhaltung einer überdurchschnittlichen Praxis beschäftigt werden. Dies war aber beim Kläger der Fall.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Vorlaufvorschrift des Â§ 32 Abs 3 Zulassungsordnung für Kassenärzte (ZO-Ärzte) ist ein überdurchschnittlicher Praxisumfang jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Fallzahl etwa zweieinhalbmal so groß ist wie im Durchschnitt vergleichbarer Kassenärzte ([BSGE 8, 256](#), 264; [BSGE 20, 52](#), 58 = SozR Nr 3 zu [Â§ 368c RVO](#)). Dies entspricht ungefähr dem Begriff der "überdurchschnittlichen Ausdehnung" der Tätigkeit des Vertragsarztes iS des [Â§ 85 Abs 4](#) fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) (Satz 6 aaO seit dem 1. Januar 2000 auf Grund des GKV-Gesundheitsreformgesetzes vom 22. Dezember 1999, [BGBl I 2626](#), â davor, dh im Jahr 1999, Satz 5 aaO; davor seit 1993 Satz 4 aaO). Diese kann ab dem Doppelten eines durchschnittlichen Praxisumfangs angenommen werden (so zB BSG [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 8](#) S 47, mwN, bezogen auf die Fallpunktzahl; s dazu auch zB [BSGE 81, 213](#), 224 = [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr 23](#) S 159 f; [BSGE 92, 233](#) = [SozR 4-2500 Â§ 85 Nr 9](#), jeweils RdNr 11).

Die von der Beklagten wegen Verstoßes gegen die Regelung des Â§ 32 Abs 3 Ärzte-ZV vorgenommenen Honorarkürzungen sind weder dem Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden.

Die Beklagte ist in den streitbefangenen Quartalen bei den Fallzahlen der klägerischen Praxis zu Recht von dem Aufrechterhalten einer überdurchschnittlichen Praxis durch Beschäftigung einer Weiterbildungsassistentin ausgegangen. Diese Fallzahlen lagen um 255 % (Quartal III/2000), 234 % (Quartal IV/2000), 230 % (Quartal I/2001) und 208 % (Quartal IV/2001) über den jeweiligen Durchschnittsfallzahlen der Fachgruppe; sie entsprachen denjenigen, die die Praxis aufwies, als sie noch als Gemeinschaftspraxis mit zwei Ärzten geführt worden war. Die Beklagte hat dem Kläger bei der Honorarkürzung eine Überschreitungstoleranz von 80 % über den Durchschnittsfallzahlen der Fachgruppe zugestanden, die sich danach ergebenden Kürzungssummen dann â in Anlehnung an die Vorgehensweise in der mit dem Kläger für Vorquartale getroffenen Vergleichsvereinbarung â um 20 % ermäßigt, wonach ihm noch Überschreitungen der Durchschnittsfallzahlen von jeweils ca 95 % blieben.

Der Klager kann der Annahme eines 1/4bergroen Praxisumfangs bei den aufgezeigten prozentualen berschreitungen der Durchschnittsfallzahlen nicht mit Erfolg entgegenhalten, die Genehmigung der Beschaftigung einer Weiterbildungsassistentin bedeute zugleich die Billigung so hoher Fallzahlen. Die Genehmigung rechtfertigt nicht berschreitungen in der aufgezeigten Graenordnung. Bei Weiterbildungsassistenten kann im Regelfall nur ein Praxiszuwachs bis zu 25 % akzeptiert werden. Dies erschliet sich aus der Regelung des [ 85 Abs 4b Satz 7 SGB V](#) (in der bis heute unveranderten Fassung des GKV-Solidaritatsstarkungsgesetzes vom 19. Dezember 1998, [BGBl I 3853](#)), die zwar den zahnrztlichen Bereich betrifft, aber in Ermangelung von Anhaltspunkten fur abweichende Verhaltnisse im rztlichen Bereich auch fur diesen aussagekraftig ist. Danach kann die Beschaftigung eines Entlastungs-, Weiterbildungs- oder Vorbereitungsassistenten einen Punktmengenzuwachs von bis zu 25 % ergeben. Diese fur den Punktmengenzuwachs getroffene Regelung kann unbedenklich auch auf den Fallzahlzuwachs angewendet werden. Danach sind bei der Beschaftigung eines Weiterbildungsassistenten, dessen ordnungsgemae Ausbildung, Anleitung und berwachung erheblichen Aufwand erfordert, Honorararungen wegen eines mit seiner Hilfe aufrecht erhaltenen 1/4bergroen Praxisumfangs jedenfalls insoweit nicht zu beanstanden, als dem betroffenen Arzt  wie im vorliegenden Fall  das Honorar fur berschreitungen der durchschnittlichen Fallzahl der Fachgruppe um ca 80 % oder 90 % belassen wird. Dies gilt zumindest dann, wenn die Durchschnittsfallzahl  wie im vorliegenden Fall mit ca 950 Behandlungsfallen je Quartal  nicht besonders niedrig liegt.

Der Auffassung des Klagers, die Honorararungen konnten nicht auf einen Versto gegen die Vorschrift des [ 32 Abs 3 rzte-ZV](#) gestutzt werden, weil ein solcher die KV nur zum Widerruf oder zur Rcknahme der Genehmigung der Beschaftigung des Assistenten berechtige und erst danach die Rckforderung von Honorar in Betracht komme, ist nicht zu folgen. Welche Sanktion im Falle eines Verstoes gegen [ 32 Abs 3 rzte-ZV](#) in Betracht kommt, ist weder in dieser Bestimmung selbst noch sonst nher geregelt. In [ 32 Abs 2 Satz 4 rzte-ZV](#) (in der bis heute unveranderten Fassung des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992, [BGBl I 2266](#)) ist der Widerruf einer Assistentengenehmigung nur fur den Fall vorgesehen, dass der Grund fur dessen Beschaftigung (Aus- oder Weiterbildung oder Sicherstellung der vertragsrztlichen Versorgung) entfallen ist oder dass in der Person des Assistenten Grunde liegen, die beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung fhren konnten. Eine Regelung der Rechtsfolgen fur den Fall einer mit [ 32 Abs 3 rzte-ZV](#) unvereinbaren Vergraerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines 1/4bergroen Praxisumfangs besteht nicht. Gibt es keine besondere Regelung ber eine Sanktion, so gilt der Grundsatz, dass Vorschriften, die den dem Arzt gestatteten Leistungsumfang einschrnken, zugleich  iVm den Bestimmungen ber sachlich-rechnerische Richtigstellungen  eine Grundlage fur die Kzung des Honorars fur seine darber hinausgehenden Leistungen darstellen, und dies unabhngig davon, ob die Verstae die KV auerdem zum Widerruf oder zur Rcknahme eines Status  hier: der Assistentengenehmigung  berechtigen (fur ein Nebeneinander der Befugnisse zu Versagung und Widerruf einerseits und zu

HonorarkÄ¼rzung andererseits offenbar Kamps, MedR 2003, 63, 70 iVm 75). Dementsprechend hat die Rechtsprechung des BSG auch schon bisher in FÄ¼llen von durch TÄ¼uschung erlangter Zulassung oder Approbation keinen Schutz wegen Fortbestehens des Status Zulassung oder Approbation anerkannt, sondern vielmehr RÄ¼ckforderungen bereits gezahlten Honorars als rechtmÄ¼ßig angesehen (vgl BSG, Urteile vom 13. November 1974, SozR 2200 Ä§ 368f Nr 1 und vom 22. MÄ¼rz 1984, USK 8447; vgl auch BSG, Urteil vom 21. Juni 1995, [BSGE 76, 153, 155](#) = [SozR 3-2500 Ä§ 95 Nr 5](#) S 22; BSG, Urteile vom 9. Dezember 2004, [BSGE 94, 50](#) = [SozR 4-2500 Ä§ 72 Nr 2](#) jeweils RdNr 99, und vom 23. Februar 2005 â [B 6 KA 69/03 R -](#), [SozR 4-2500 Ä§ 95 Nr 10](#) RdNr 18).

Auch der weitere Einwand des KlÄ¼gers, die Beklagte habe vor der Erteilung der Genehmigung der BeschÄ¼ftigung der Assistentin seine groÄ¼en Fallzahlen gekannt, diese mithin implizit gebilligt, sodass deren Beanstandung ihr nunmehr verwehrt sei, greift nicht durch. Dem Genehmigungsbescheid der Beklagten kann eine Billigung des bisherigen Praxisumfangs nicht entnommen werden. Die Beklagte bewilligte die BeschÄ¼ftigung der Assistentin "zwecks Weiterbildung" und nicht als Entlastungsassistentin, und sie wies in dem Bescheid ausdrÄ¼cklich auf die BeschrÄ¼nkungen des Ä§ 32 Abs 3 Ä¼rzte-ZV hin.

Erfolglos ist auch der Einwand des KlÄ¼gers, der groÄ¼e Praxisumfang sei nicht durch die BeschÄ¼ftigung der Ä¼rztin H. als Assistentin kausal bedingt gewesen. Er habe vielmehr einen ebenso groÄ¼en Praxisumfang schon frÄ¼her und auch spÄ¼ter wieder gehabt und diesen ohne UnterstÄ¼tzung durch einen Praxispartner oder einen Assistenten bewÄ¼ltigt. Das Merkmal des Ä¼bergroÄ¼en Praxisumfangs in Ä§ 32 Abs 3 Ä¼rzte-ZV kann nicht nach praxisindividuellen Gegebenheiten bestimmt werden. Vielmehr kommt nur eine Bemessung nach allgemein anwendbaren Kriterien in Betracht. DemgemÄ¼ß ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte den Ä¼bergroÄ¼en Praxisumfang ausgehend von den Durchschnittsfallzahlen der Fachgruppe bestimmt hat, zumal diese mit ca 950 BehandlungsfÄ¼llen je Quartal nicht etwa besonders klein waren.

Ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung fÄ¼hrt das Vorbringen des KlÄ¼gers, er habe nach dem Ausscheiden seines Partners Zeit benÄ¼tigt, um von seinen hohen Fallzahlen herunterzukommen; er habe nicht einfach den ihn aufsuchenden Patienten die Behandlung verweigern kÄ¼nnen. Dies hat die Beklagte mit der Zubilligung einer Ä¼berschreitung der Durchschnittsfallzahl der Fachgruppe im Ergebnis um ca 95 % ausreichend berÄ¼cksichtigt. Wenn ein Ä¼ffentliches Interesse daran bestanden haben sollte, dass er die groÄ¼e Zahl der auch von seinem Praxispartner versorgten Patienten weiter betreut bzw die Zahl nur allmÄ¼hlich abbaut, hÄ¼tte fÄ¼r den daraus resultierenden befristeten Bedarf mÄ¼glicherweise die Genehmigung eines sog Entlastungsassistenten â zur Sicherstellung der vertragsÄ¼rztlichen Versorgung gemÄ¼ß Ä§ 32 Abs 2 Satz 2 Ä¼rzte-ZV â in Betracht kommen kÄ¼nnen (vgl zum Entlastungsassistenten auch Schallen, Zulassungsverordnung, 4. Aufl 2004, Ä§ 32 RdNr 735 ff).

Ein Vertrauensschutz des KlÄ¼gers kann nicht anerkannt werden. DafÄ¼r reicht nicht aus, dass die Beklagte ihm zunÄ¼chst Honorarbescheide ohne

HonorarkÄrzungen erteilt und entsprechende Honorarzahungen gewÄhrte.
FÄr die BegrÄndung von Vertrauensschutz wÄre vielmehr eine dem KlÄger
gÄnstige Abhilfe hinsichtlich einer zuvor verfÄgten sachlich-rechnerischen
Richtigstellung erforderlich ([BSGE 89, 90, 98 ff](#) = [SozR 3-2500 Ä§ 82 Nr 3](#) S 11 ff).
Aber weder dies noch ein vergleichbarer Sachverhalt ist im Urteil des SG festgestellt
oder sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz in der bis
zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (vgl BSG
[SozR 3-2500 Ä§ 116 Nr 24](#) S 115 ff). Sie erfolgt auch fÄr das Klageverfahren, weil
das SG keine Kostenentscheidung getroffen hat.

Erstellt am: 16.03.2006

Zuletzt verÄndert am: 20.12.2024